

INHALTSVERZEICHNIS

A. MiFID GRUNDLAGENINFORMATION	2
1. Allgemeine Erklärungen	2
2. Maßnahmenkatalog	2
3. Hinweise zur Anlageberatung	4
B. KONTAKTADRESSE DER Nordlux VM	6
C. KOMMUNIKATIONSSPRACHE UND -MITTEL	6
D. ZULASSUNG UND ZUSTÄNDIGE AUFSICHTBEHÖRDE	8
E. VERMITTLER	8
F. UMFANG UND FREQUENZ DER REPORTINGS	8
G. EINLAGENSICHERUNG UND WEITERE INFORMATIONEN ZUM SCHUTZ IHRER VERMÖGENSWERTE	8
H. ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER DEN UMGANG DER Nordlux VM MIT MÖGLICHEN INTERESSENKONFLIKTEN	9
I. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ÜBER DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZINSTRUMENTE	9
J. BESCHREIBUNG DER KUNDENKATEGORISIERUNG	13
1. Allgemeines zur Kundenkategorisierung	13
2. Kundeneinstufung durch die Nordlux VM	13
3. Kundenkategorien	13
4. Umklassifizierung	14
K. ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER ZUWENDUNGEN ALLER ART	15
L. KREDITFINANZIERUNG UND FINANZINSTRUMENTE MIT HEBELWIRKUNG	15
M. HINWEIS „BASISINFORMATIONEN ÜBER WERTPAPIERE UND WEITERE KAPITALANLAGEN“ ..	15
N. INFORMATIONEN ÜBER DIE KOSTEN UND DIE NEBENKOSTEN	15
O. KUNDENINFORMATIONEN ZUM BESCHWERDEMANAGEMENT	16

A. MiFID GRUNDLAGENINFORMATION

1. Allgemeine Erklärungen

Die MiFID (Markets in Financial Instruments Directive, deutsche Kurzform: Finanzmarktrichtlinie) ist eine Richtlinie der EU zur Harmonisierung der Finanzmärkte und Erhöhung der Transparenz im europäischen Binnenmarkt. MiFID I trat im November 2007 in Kraft und wurde in nationales Recht umgesetzt. MiFID II tritt zum 3. Januar 2018 in Kraft und wurde mit Wirkung zum 3. Januar 2018 ebenfalls in nationales Recht umgesetzt. Die MiFID erläutert als Rahmendokument die Grundsätze und Ziele für die **Nordlux Vermögensmanagement S.A.** (nachfolgend Nordlux VM oder Gesellschaft). Durch die MiFID erhalten die Kunden die Sicherheit, dass bei Wertpapiergeschäften europaweit grundsätzlich die gleichen Regelungen gelten. Nach dieser Richtlinie müssen alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Banken, Vermögensverwalter und Anlageberater) handeln, auch solche, die sich bereits freiwillig zu einer hohen Transparenz verpflichtet haben. Mit der MiFID sollen die privaten und institutionellen Anlagegeschäfte innerhalb der EU, aber auch über ihre Grenzen hinaus, harmonisiert werden. Dies wird erreicht durch:

- einen einheitlichen Kundenschutz
- einen Wettbewerbsmarkt, der gleiche Bedingungen für alle europäischen Ausführungsplätze und Teilnehmer fordert
- die Steigerung der Effizienz der Kapitalmärkte
- eine Stärkung des europäischen Finanzmarktes
- eine Erhöhung der Marktliquidität

2. Maßnahmenkatalog

Alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind vor dem Hintergrund der Verbesserung des Anlegerschutzes gesetzlich verpflichtet, ihre Kunden gemäß ihrer Schutzwürdigkeit in eine der folgenden Kundengruppen einzustufen:

- a. Privatkunden/Kleinanleger
- b. professionelle Kunden
- c. geeignete Gegenparteien (hiervon macht die Nordlux VM keinen Gebrauch)

Für diese Gruppen gelten unterschiedlich stark ausgeprägte Auflagen hinsichtlich der Informations- und Wohlverhaltenspflichten, sowie unterschiedliche Vorgaben bei der Beratung und Ausführung von Wertpapiergeschäften.

- Zum Zweck der Ermöglichung grenzüberschreitender Dienstleistungen erhalten Wertpapierhäuser den „Europäischen Pass“. Mit diesem Pass ist die Zulassung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens in allen anderen Mitgliedsstaaten der EU gültig.
- Bei Beratungsdienstleistungen ist die Einholung bestimmter Kundenangaben gemeinsam mit dem Kunden vorzunehmen. Die Nordlux VM muss dafür sorgen, dass die Geschäfte den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz, den finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen, den Kenntnissen und dem Erfahrungsschatz des Kunden entsprechen.

Die Vollständigkeit der Angaben ist notwendig, um eine qualifizierte und adäquate Beratungsleistung sicherzustellen.

- Von jedem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Wertpapieraufträge ausführt, sind Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy) festzulegen. Diese sollen sicherstellen, dass Finanzprodukte grundsätzlich zum besten Anschaffungs- und Verkaufspreis für den Kunden erworben oder veräußert werden. Grundsätzlich legen die Banken u. a. die Auswahl ihrer Ausführungsplätze fest und überwachen die Auswahlkriterien periodisch und belegen diese gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde. Hiermit soll sichergestellt werden, dass der Handelsplatz aus Kundeninteresse gewählt wurde und nicht z.B. von der Höhe der Provision abhängt. Detaillierte Informationen können dem beigefügten Anhang 3 „Grundsätze für die Auswahl von ausführenden Stellen zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten im Rahmen eines Vermögensmanagement- und Vermögensverwaltungsvertrages (Best Execution Policy)“ entnommen werden.
- Die Nordlux VM führt für Kunden keine Wertpapieraufträge aus. Sie nimmt Aufträge entgegen und gibt sie an ausführende Banken zur Ausführung weiter. Daher finden die Regelungen zur „Best Execution“ nur in differenzierter Form Anwendung. Sie kommt der Pflicht nach, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, wenn sie die Aufträge zur Ausführung an die ausführenden Banken nur dann weitergibt, wenn diese Banken mindestens den nachfolgend aufgeführten Vorgaben entsprechen. Das gilt sowohl für Privatkunden als auch für professionelle Kunden.
- Die Nordlux VM hat dazu folgende Grundsätze zur Auswahl der ausführenden Banken festgelegt:
 - a) Die Nordlux VM gibt Aufträge zur Ausführung an die konto- und depotführende Bank des Kunden weiter, wenn das Vorgehen erlaubt, dass die jeweilige Bank in den meisten Fällen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt.
 - b) Die Nordlux VM überprüft, dass die ausführenden Banken die einschlägigen Vorschriften des Finanzmarktgesetzes zur kostengünstigsten Ausführung von Aufträgen anwenden. Die ausführenden Banken müssen Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung erlassen haben (Best Execution Policy).
 - c) Die Nordlux VM stellt sicher, dass den Kunden die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Bank (Best Execution Policy) zur Verfügung gestellt werden. Die Nordlux VM überprüft die Ausführungsqualität der ausführenden Unternehmen regelmäßig.
- Die Nordlux VM hat wirksame Maßnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Die Nordlux VM hat eigene Interessenkonfliktgrundsätze festzulegen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufzustellen (vgl. Punkt H und Anhang 1).
- Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist eine Annahme von Zuwendungen, Rückvergütungen, Vertriebsvergütungen und Erlöse – im Folgenden Zuwendungen aller Art genannt – einschließlich Gebühren, Provisionen, sonstiger Geld- und Sachleistungen von Dritten oder deren Gewährung an Dritte unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen gestattet (vgl. Punkt K und Anhang 2).

- Den Kunden müssen bei Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen die Kosten und Nebenkosten aller damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen offengelegt werden.

3. Hinweise zur Anlageberatung

3.1 Art der Anlageberatung

Die MiFID unterscheidet zwischen unabhängiger Anlageberatung und abhängiger Anlageberatung.

Bei der unabhängigen Anlageberatung darf der Dienstleister keinerlei nicht monetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde der Dienstleistung ist oder von dem Kunden dazu beauftragt worden ist, annehmen. Soweit monetäre Zuwendungen angenommen werden, was nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, sind diese so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden auszukehren. Der Dienstleister darf sich alleine durch den Kunden vergüten lassen. Zudem muss bei der unabhängigen Anlageberatung eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, die hinsichtlich ihrer Art und des Emittenten oder Anbieters hinreichend gestreut sind und nicht beschränkt sind auf Finanzinstrumente, die das beratende Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst emittiert oder anbietet oder deren Anbieter oder Emittenten in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder in sonstiger Weise so enge rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung zu diesem unterhalten, dass die Unabhängigkeit der Beratung dadurch gefährdet werden könnte.

Bei der Anlageberatung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die keine unabhängige Anlageberatung ist, darf die Gesellschaft Zuwendungen jedoch annehmen, wenn dies nach den Vorschriften von MiFID II zulässig ist.

In diesem Zusammenhang möchte die Gesellschaft den Kunden darauf hinweisen, dass sie derzeit keine unabhängige Anlageberatung im Sinne der MiFID II Regelungen anbietet. Die Gesellschaft erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten monetäre und nicht monetäre Zuwendungen. Einzelheiten hierzu findet der Kunde im Abschnitt zu den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie in Vereinbarungen über den Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen (siehe hierzu insbesondere unter Punkt 5. der „Allgemeinen Information für Kunden über Zuwendungen“). Vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung wird die Gesellschaft den Kunden über Existenz, Art und Umfang der Zuwendung, die sie erhält und behält (siehe hierzu Punkt N sowie unter Punkt 5. der „Allgemeinen Information für Kunden über Zuwendungen“), informieren oder, soweit sich der Umfang nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung offenlegen. Einzelheiten zu Zuwendungen teilt die Gesellschaft dem Kunden zudem auf Nachfrage mit.

3.2 Angebotspalette für die Anlageberatung (Investmentuniversum)

Für Zwecke der Anlageberatung für Kunden wählt die Gesellschaft bestimmte Finanzinstrumente aus (hier auch „Investmentuniversum“ genannt). Andere Finanzinstrumente als diejenigen des Investmentuniversums stehen für die Handlungsempfehlungen (Kauf-, Verkauf- und Halteempfehlungen) nicht zur Verfügung.

Dabei werden folgende Arten von Finanzinstrumenten im Investmentuniversum berücksichtigt:

- Aktien, die in in- und ausländischen Indizes (z. B. Dax, Dow Jones, NASDAQ etc.) vertreten sind
- offene Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Rohstoff- und Mischfonds sowie Exchange Traded Funds (ETFs) und Exchange Traded Commodities (ETCs). Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die durch die Nordlux VM aufgelegt und gemanagt werden) sowie Fonds von anderen Fondsanbietern. Zu den Fondsanbietern oder den Depotbanken, in deren Kundendepots die Fonds verwahrt werden, unterhält

die Gesellschaft Kooperationsvereinbarungen über den Vertrieb bzw. den Bestand dieser Finanzinstrumente und erhält hierfür auch Vertriebsvergütungen.

- offene Immobilienfonds von Fondsanbietern, zu denen die Gesellschaft oder die jeweilige Depotbank des Kunden Kooperationsvereinbarungen über den Vertrieb oder den Bestand dieser Finanzinstrumente unterhält und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhält.
- Anleihen unterschiedlicher Emittenten, vornehmlich aus dem Bereich der öffentlichen Emittenten, Banken und der Industrieunternehmen
- strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate unterschiedlicher Ausprägung, zu denen die Gesellschaft direkt oder über Vertriebspartner Kooperationsvereinbarungen über den Vertrieb von strukturierten Wertpapieren unterhält und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhält.

Das Investmentuniversum der Gesellschaft ist Änderungen unterworfen. Daher kann die Gesellschaft entscheiden, einzelne Arten von Finanzinstrumenten nicht mehr oder nicht im oben angegebenen Umfang für den Kunden zu beraten.

Das Investmentuniversum von Aktien und Anleihen umfasst nur solche Aktien und Anleihen, die bereits zum Handel an einer Börse zugelassen sind.

Im Rahmen einer Anlageberatung werden bestimmte Finanzinstrumente und Emittenten bevorzugt beraten. Im Bereich Investmentfonds können insbesondere solche, die durch die Nordlux VM gemanagt werden, bevorzugt beraten werden.

- Zusätzlich weist die Gesellschaft darauf hin, dass bei der Erbringung der Anlageberatung Einschränkungen bestehen: Die Risikoaufklärungs- und Beratungsgespräche erfolgen grundsätzlich auf Euro-Basis, was sich unter anderem in der Risikoklassifizierung der Finanzinstrumente durch die Gesellschaft, unter Berücksichtigung des Kundenprofils widerspiegelt. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Heimatwährung des Kunden vom Euro abweicht. Die Zuordnung eines Finanzinstruments zu einer Risikoklasse berücksichtigt nicht die persönliche Situation des Kunden, also etwa die Frage, ob dieser seine Käufe in Finanzinstrumenten kreditfinanziert. Das Kundenprofil orientiert sich an der Ertragserwartung und der Risikobereitschaft des Kunden.
- Der Kunde kann sich durch die Nordlux VM punktuell (d. h. fallbezogen, keine Dauerberatung) bei Transaktionen in Wertpapieren (z. B. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Kapitalmaßnahmen wie z. B. Kapitalerhöhungen) im Rahmen des Investmentuniversums der Gesellschaft beraten lassen. Die Beratung umfasst jedoch keine laufende Marktbeobachtung nach Abschluss der Beratung und Transaktion. Die Gesellschaft ist somit nicht verpflichtet, das Konto, Depot oder einzelne Wertpapiere im Kundendepot laufend bzw. nach Abschluss der Beratung und Transaktion zu überwachen. Damit erfolgen auch die Zeitpunkte für potenzielle Beratungsgespräche sowie die Zurverfügungstellung von Portfolioübersichten zeitlich unabhängig von der konkreten Depot-/Anlage-/ Einzeltitelentwicklung. Eine Ausnahme besteht bezogen auf das gesetzlich vorgeschriebene Verlustschwellenreporting (siehe Kapitel F „Umfang und Frequenz der Reportings“).

Die Gesellschaft schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente. Das Kundendepot und die vom Kunden im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Kunde deshalb selbst überwachen.

3.3 Keine Honoraranlageberatung

Die Beratung der Gesellschaft stellt keine unabhängige Honorar-Anlageberatung dar.

3.4 Keine Rechts-und Steuerberatung

Die Gesellschaft übernimmt keine Rechts- / Steuerberatung.

B. KONTAKTADRESSE DER Nordlux VM

Geschäftsadresse:

Nordlux Vermögensmanagement S.A.
7, rue Lou Hemmer
L-1748 Luxembourg-Findel

Telefon: +352 26 198 1
Telefax: +352 26 198 307

E-Mail: kontakt@nordlux-vm.lu
Internet: www.nordlux-vm.lu

Handels- und Firmenregister:
R.C.S. Luxembourg B 193207

C. KOMMUNIKATIONSSPRACHE UND -MITTEL

Die Kunden der Nordlux VM haben die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per E-Mail, per Telefax oder per Brief in deutscher oder englischer Sprache mit uns zu kommunizieren. Aufträge können gemäß einer schriftlichen Vereinbarung ebenfalls persönlich, telefonisch, per E-Mail, per Telefax oder schriftlich übermittelt werden. Die Nordlux VM erstellt grundsätzlich alle Dokumente in deutscher Sprache. Von Dritten übermittelte Informationen für Kunden werden in der Sprache weitergeleitet, in der sie in der Nordlux VM eingegangen sind.

Information über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Die Gesellschaft ist ab dem 03.01.2018 gesetzlich verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) mit ihren Kunden aufzuzeichnen, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Eine Aufzeichnungspflicht besteht seitens der Gesellschaft auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) nicht zum Abschluss eines solchen Geschäfts zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt. Um sicher zu sein, dass die obigen Anforderungen erfüllt werden, wird die Gesellschaft ab dem 03.01.2018 alle mit Kunden geführten Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail) aufzeichnen.

Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der Gesellschaft ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden kann. Die Aufzeichnungspflicht dient der Stärkung des Anlegerschutzes, der Verbesserung der Marktüberwachung und der Schaffung von Rechtssicherheit im Interesse des Kunden und der Gesellschaft.

Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche und die elektronische Kommunikation der Gesellschaft mit Bevollmächtigten des Kunden betroffen.

Sofern ein Kunde oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, kann er Wertpapierdienstleistungen der Gesellschaft nicht über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch nehmen. Wertpapierdienstleistungen der Gesellschaft können diese Kunden aber weiterhin in den Räumlichkeiten der Gesellschaft oder schriftlich beziehen.

Die Gesellschaft stellt Kunden auf Antrag eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung. Die Gesellschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Aufzeichnungen fünf Jahre aufzubewahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde bis zu sieben Jahren seit dem Telefongespräch oder der elektronischen Kommunikation. Der Kunde kann sich diesbezüglich an seinen Berater wenden.

Bei persönlichen Gesprächen mit Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen ist die Gesellschaft dazu verpflichtet Gesprächsnotizen mit mindestens folgendem Inhalt auf einem dauerhaften Datenträger zu erstellen:

- Datum und Uhrzeit der Besprechung,
- Ort der Besprechung,
- persönliche Angaben der Anwesenden,
- Initiator der Besprechung und
- wichtige Informationen über den Auftrag, wie z. B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung.

Einverständnis zur Nutzung elektronischer Medien zur Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen

Der Kunde kann sich damit einverstanden erklären, dass ihm die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen über die von ihm gewählten elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen umfassen insbesondere: das jeweilige Produktinformationsblatt über Finanzinstrumente, die jeweiligen „Wesentlichen Anlegerinformationen“, das jeweilige „Basisinformationsblatt“, den jeweiligen Verkaufsprospekt, den jeweiligen Jahres- bzw. Halbjahresbericht, etwaige von der Gesellschaft oder von Emittenten erstellte Informationen zu Finanzinstrumenten, wie z. B. Fondsporträts (Informationen zu Fonds), Kundenpräsentationen, sowie die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ die Informationen über die Gesellschaft und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten, gegebenenfalls weitere vorvertragliche Informationen sowie das Geeignetheitsprotokoll im Zuge einer Anlageberatung sowie die Kosteninformationen bei der Ausführung/Vermittlung von Wertpapier- und Devisenumsätzen. Die Informationen können über folgende elektronische Medien zur Verfügung gestellt werden: CD-ROM, DVD, E-Mail, Fax, Internet (www.nordlux-vm.lu), elektronische Postbox.

Die Bereitstellung von Informationen über elektronische Medien ist insbesondere für die telefonische Wertpapierberatung bzw. Ordererteilung relevant, um dem Kunden während des Telefongesprächs Zugang zu notwendigen Produktunterlagen zu verschaffen.

Hinweis: Die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen enthalten wesentliche Angaben, insbesondere zu Funktionsweise, Risiken und Kosten der Finanzinstrumente, die der Kunde zur Kenntnis nehmen sollte, bevor er eine entsprechende Anlageentscheidung trifft. Nimmt der Kunde diese nicht zur Kenntnis, verzichtet er auf wichtige Informationen, die ihm nach der Wertung des Gesetzgebers zu seinem Schutz zur Verfügung gestellt werden.

D. ZULASSUNG UND ZUSTÄNDIGE AUFSICHTBEHÖRDE

Die Nordlux VM besitzt die gemäß Artikel 2 des Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993 erforderliche schriftliche Zulassung des für die Kommission zur Beaufsichtigung des Finanzsektors zuständigen Ministers. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arion, L-1150 Luxembourg.

E. VERMITTLER

Die Nordlux VM arbeitet im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Dienstleistungen gegebenenfalls mit Vermittlern zusammen, die im Geltungsbereich der EU durch eine Aufsichtsbehörde kontrolliert werden. Darüber hinaus arbeitet die Nordlux VM gegebenenfalls mit Vermittlern zusammen, die Kunden und Geschäfte an die Gesellschaft vermitteln.

F. UMFANG UND FREQUENZ DER REPORTINGS

Die MiFID – Vorgaben sehen vor, dass in regelmäßigen Abständen Berichte:

- über die Ausführung der Aufträge, die sich nicht auf die Portfolioverwaltung beziehen,
- die sich auf die Portfolioverwaltung beziehen
- sowie Aufstellungen über die Kundenfinanzinstrumente mit deren jeweiligem Marktwert und Kundengelder

an die Kunden zu richten sind. Die zu übermittelnden Informationen sowie die Häufigkeit der Berichte hängen von der Art der erbrachten Dienstleistung und von der Kundenkategorie (Privatkunde oder professioneller Kunde) ab. Privatkunden der Nordlux VM erhalten grundsätzlich unverzüglich Berichte über die Ausführung Ihrer Aufträge durch die jeweilige Depotbank.

Auf Wunsch erhält der Kunde jederzeit eine Aufstellung seiner Vermögenswerte.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung wird die Gesellschaft dem Kunden monats- oder quartalsweise Informationen zur Verfügung stellen. In diesen wird die Gesellschaft neben der Angabe zu den Beständen in Finanzinstrumenten zudem unter anderem folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- zur Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, seinem Marktwert oder — wenn dieser nicht verfügbar ist — dem beizulegenden Zeitwert, dem Kontostand zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums sowie der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums,
- zu dem Gesamtbetrag der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte, mindestens aufgeschlüsselt in Gesamtverwaltungsgebühren und Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, und zu dem Gesamtbetrag der Dividenden-, Zins- und sonstigen Zahlungen, die während des Berichtszeitraums im Zusammenhang mit dem Kundenportfolio eingegangen sind.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung ist die Gesellschaft zudem gesetzlich verpflichtet, den Kunden zu informieren, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums zu beurteilenden Portfolios um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten.

G. EINLAGENSICHERUNG UND WEITERE INFORMATIONEN ZUM SCHUTZ IHRER VERMÖGENSWERTE

Die Nordlux VM ist Mitglied des Anlegerentschädigungssystems (Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg, SII). Darüber hinaus sind die Kundeneinlagen bei der Depotbank durch deren

Einlagensicherungssystem gesichert. Die Nordlux VM führt selber keine Konten. Die Vermögenswerte der Kunden werden auf Konten und Depots bei einer mit der Nordlux VM kooperierenden Bank gebucht. Bei der Auswahl der Banken kommen nur solche Institute in Frage, die innerhalb der EU von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden und mindestens den gleichen gesetzlichen Anforderungen genügen wie die Nordlux VM. Diese Depotbanken sind jeweils Mitglied eines staatlichen Sicherungsfonds Ihres Sitzstaates oder ggf. zusätzlich Ihres Verbandes. Die Haftung für Kundeneinlagen unterliegt den weitgehend EU-einheitlichen Regelungen in der jeweiligen Umsetzung des Mitgliedstaates, in dem die Depotbank ihren Sitz hat. Die Wertpapiervermögenswerte, die Sie durch uns betreuen lassen, werden bei der jeweiligen Depotbank in einem gesonderten Depot(konto) separat von den Mitteln anderer Kunde und der Bank selbst verwahrt. Damit ist gewährleistet, dass im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Depotbank Ihre Vermögenswerte geschützt bleiben.

H. ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER DEN UMGANG DER Nordlux VM MIT MÖGLICHEN INTERESSENKONFLIKTEN

Gemäß der EU-Richtlinie 2014/65/EU, Art.23 ist jede Wertpapierfirma dazu verpflichtet, ihren Kunden ihre Grundsätze ihrer Interessenkonfliktpolitik zur Verfügung zu stellen. Bei der Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen bzw. Wertpapiernebenleistungen kann es zu Interessenkonflikten kommen. Die Tätigkeit der Nordlux VM ist darauf gerichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden. Reichen die getroffenen organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen nicht aus, um sicherzustellen, dass die Interessen der Kunden nicht beeinträchtigt werden, so wird die Nordlux VM dem Kunden die Art und gegebenenfalls die Quelle der Interessenkonflikte sowie die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen mitteilen, bevor sie für seine Rechnung handelt. Detaillierte Informationen zur Interessenkonfliktpolitik können in Anhang 1 „Informationen über den Umgang der Nordlux VM mit möglichen Interessenkonflikten“ nachgelesen werden.

I. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ÜBER DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZINSTRUMENTE

Bei der erstmaligen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung für einen Privatkunden oder professionellen Kunden muss die Gesellschaft – aufgrund gesetzlicher Vorgaben – mit dem Kunden eine schriftliche Vereinbarung, die mindestens die wesentlichen Rechte und Pflichten der Gesellschaft und des jeweiligen Kunden im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte enthält, dokumentieren. Für Zwecke der Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen gilt dies nur, soweit ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch eine regelmäßige Prüfung der Geeignetheit anbietet. Die Gesellschaft schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente.

Die Nordlux VM erbringt die Dienstleistungen Vermögensverwaltung, Vermögensmanagement (Vermittlung von Wertpapiergeschäften vor dem Hintergrund einer Anlageberatung oder eines beratungsfreien Geschäftes) sowie Fondsmanagement. Kauf- und Verkaufsgeschäfte werden von der Nordlux VM nicht selber ausgeführt, sondern durch eine Depotbank, die mit der Nordlux VM zusammenarbeitet. Auf Kundenwunsch erbringt die Nordlux VM Anlageberatungsdienstleistungen im Zuge der Vermittlung von Wertpapiergeschäften an die jeweilige Depotbank sowie Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Bei der Vermittlung von Wertpapiergeschäften an die jeweilige Depotbank mit Bezug zu einer Anlageberatung gibt die Nordlux VM gemäß den MiFID-Vorschriften eine persönliche Empfehlung an Kunden, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrumente beziehen. Die Kauf-, Verkaufs- oder Halteentscheidung verbleibt beim Kunden. Bei der Vermögensverwaltung legen Kunden mit der Nordlux VM in einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag eine Anlagestrategie fest, innerhalb derer die Nordlux VM dann eigenständig Ihre Mittel in Finanzinstrumenten anlegt, ohne dass Kunden auf die Einzeltitelauswahl Einfluss darauf nehmen. Daneben stehen die reinen Ausführungsgeschäfte im beratungsfreien Geschäft.

Bietet die Gesellschaft Produktpakete an (z. B. Finanzportfolioverwaltung/ Vermögensverwaltung mit Vermittlung von Wertpapiergeschäften), erhält der Kunde Informationen:

- ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können und
- über die Kosten und Gebühren der einzelnen Bestandteile sowie ggf.
- zu den einzelnen Bestandteilen und den mit den einzelnen Bestandteilen verbundenen Risiken sowie ihrer Wechselwirkung zueinander (Risiken des Produktpakets), sofern sich aus dem Gesamtpaket abweichende Risiken im Vergleich zu den Risiken der einzelnen Bestandteile ergeben.

Im Falle der Anlageberatung hat die Bank auch die Geeignetheit des Produktpakets zu prüfen. Im Falle des beratungsfreien Geschäfts hat die Gesellschaft zu prüfen, ob das Produktpaket angemessen ist.

Aufträge über Wertpapiergeschäfte bittet die Gesellschaft in ihren Räumlichkeiten, schriftlich oder per Telefon zu erteilen.

Die Gesellschaft behält sich vor, einen Auftrag zur Ausführung einer Order in Finanzinstrumenten nicht anzunehmen und/oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen. Das gilt entsprechend für die Annahme sonstiger Erklärungen, die auf den Geschäftsabschluss gerichtet sind.

1. Anlageberatung

Im Zuge der Vermittlung von Wertpapiergeschäften an die jeweilige Depotbank ist die Nordlux VM sowohl bei Geschäften, die eine Anlageberatung voraussetzen als auch im beratungsfreien Geschäft sowie im Rahmen einer Beratung zur Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung verpflichtet von Kunden folgende Angaben zu erfragen:

- über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- über seine Anlageziele einschließlich seiner Risikotoleranz und
- über seine finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen,

die erforderlich sind, um dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen und im Rahmen der Beratung zur Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung eine Anlageentscheidung treffen zu können, das oder die für den Kunden geeignet ist/sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht/entsprechen. Der Kunde verpflichtet sich, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse, seine Anlageziele oder, insbesondere bei Gesellschaften, wenn sich seine rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich ändern.

Die Gesellschaft setzt für den Abschluss voraus, dass die Vermögenswerte des Kunden für Anlagen zur Verfügung stehen und keinerlei Einschränkungen in Bezug auf die Verfügbarkeit unterliegen.

Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob das konkrete Geschäft, das dem Kunden empfohlen wird, oder die konkrete Wertpapierdienstleistung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung/ Vermögensverwaltung

- den Anlagezielen (einschließlich der Risikotoleranz) des Kunden entspricht,
- die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für ihn, seinen Anlagezielen entsprechend, finanziell tragbar sind und

- der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Die Gesellschaft wird dabei geeignete Strategien und Verfahren anwenden, um sicherzustellen, dass sie die Art und die Merkmale, wie Kosten und Risiken, der dem Kunden empfohlenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente nachvollzieht und unter Berücksichtigung von Kosten und Komplexität beurteilt, ob äquivalente Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzinstrumente dem Profil des Kunden gerecht werden können.

Wird gleichzeitig eine Verkaufs- und eine Kaufempfehlung ausgesprochen (Umschichtung von Finanzinstrumenten), so wird die Gesellschaft die erforderlichen Informationen über die bestehenden Investitionen des Kunden sowie über die empfohlenen Neuinvestitionen einholen und eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtung durchführen, so dass die Gesellschaft analysieren kann, ob die Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen.

Die Beurteilung der Geeignetheit erfolgt, damit die Gesellschaft bei der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung im Kundeninteresse handeln kann. Sie basiert auf den Informationen, die der Kunde der Gesellschaft über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über seine Anlageziele, seine Risikobereitschaft und seine finanziellen Verhältnisse mitgeteilt hat. Die Angabe vollständiger und korrekter Informationen ist daher unerlässlich, damit die Gesellschaft die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung erbringen kann. Die Gesellschaft wird die Kundenangaben erfragen, es obliegt aber dem Kunden, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen seiner Umstände, die für die Anlageberatung oder für die Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung relevant sind, hinzuweisen.

Erlangt die Gesellschaft die erforderlichen Informationen nicht, darf sie im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen oder im Zusammenhang mit einer Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung keine Empfehlung abgeben.

Die Gesellschaft ist ab dem 03.01.2018 gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen gegenüber sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welchen Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, sowie der erforderlichen Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument gemacht. Die Gesellschaft wird im Rahmen der Anlageberatung grundsätzlich den jeweils für ein Finanzinstrument bestimmten Zielmarkt berücksichtigen und dabei auch prüfen, ob der Kunde gemäß den vom Kunden gemachten Kundenangaben nach der Beurteilung der Gesellschaft im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist.

Im Anschluss an eine Anlageberatung stellt die Gesellschaft dem Privatkunden vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung über die Geeignetheit der Anlageempfehlung zur Verfügung (Geeignetheitserklärung). In dieser Geeignetheitserklärung wird die Gesellschaft die erbrachte Beratung benennen sowie erläutern, dass sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wird die Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt und wird dem Kunden die Geeignetheitserklärung nicht vorab auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt, stellt die Gesellschaft dem Kunden die Geeignetheitserklärung

ausnahmsweise unmittelbar nach dem Vertragsschluss zur Verfügung, wenn der Kunde dem zugestimmt und die Gesellschaft dem Kunden angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, damit er die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung vor dem Vertragsschluss zu erhalten.

Die Gesellschaft schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente. Das Kundendepot bei der Depotbank und die vom Kunden im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Kunde deshalb selbst überwachen.

Im Falle der Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung enthält der vierteljährliche Bericht über die Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung die regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit.

2. Beratungsfreies Geschäft

Erforderliche Kundenangaben für die Angemessenheitsprüfung im beratungsfreien Geschäft

Bei den anderen Wertpapierdienstleistungen als der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung (also im beratungsfreien Geschäft) ist die Gesellschaft verpflichtet, vom Kunden alle Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, die erforderlich sind, einzuholen, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden beurteilen zu können.

Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistung beurteilen zu können.

Gelangt die Gesellschaft aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass das vom Kunden gewünschte Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen.

Erlangt die Gesellschaft die erforderlichen Informationen nicht, informiert die Gesellschaft den Kunden darüber, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist.

Die Beurteilung der Angemessenheit basiert auf den Informationen, die der Kunde der Gesellschaft über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen mitgeteilt hat. Die Angabe vollständiger und korrekter Informationen ist daher unerlässlich, damit die Gesellschaft die Angemessenheit prüfen kann. Die Gesellschaft wird Kundenangaben abfragen. Es obliegt aber dem Kunden, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen, die für das beratungsfreie Geschäft relevant sind, hinzuweisen.

Eingeschränkte Prüfung des Zielmarktes im beratungsfreien Geschäft

Die Gesellschaft ist ab dem 03.01.2018 gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen gegenüber sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welche Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), typischerweise erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, sowie der typischerweise erforderlichen Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument gemacht.

Soweit die Gesellschaft Kaufaufträge in Finanzinstrumenten beratungsfrei ausführt, wird sie nur solche Informationen, die der Kunde der Gesellschaft zur Verfügung gestellt hat, heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen beziehen. Zudem wird sie die Kundenkategorisierung berücksichtigen. Weitere Angaben des Kunden, die dieser der Gesellschaft etwa für Zwecke der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung zur Verfügung gestellt hat, wird die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem beratungsfreien Geschäft nicht verwenden.

Daher wird die Gesellschaft im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts nur eingeschränkt prüfen, ob der Kunde gemäß den vom Kunden gemachten Kundenangaben nach der Beurteilung der Gesellschaft im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Die Gesellschaft wird daher ausschließlich prüfen, ob der Kunde im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Gelangt die Gesellschaft aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen.

Je nachdem, welche Dienstleistung der Kunde in Anspruch nimmt und welche Risiken und Anlageziele der Kunde definiert hat, kommen verschiedene Finanzinstrumente zum Einsatz. Diese unterscheiden sich in der Komplexität Ihrer Gestaltung, dem Ihnen innewohnenden Risiko und anderen Merkmalen (Struktur, Laufzeit, Währung, Einbettung von Derivaten usw.). Grundlegende Detailinformationen können der Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ entnommen werden, (vgl. Punkt M). Produktgenaue Einzelheiten und Informationen (z.B. Produktinformationsblätter zu Investmentfonds und Zertifikaten) stellt der jeweilige Berater zur Verfügung. Gleichfalls sind Wertpapierverkaufsprospekte, die nach gesetzlichen Vorschriften veröffentlicht wurden, auf der Homepage des jeweiligen Emittenten abrufbar.

J. BESCHREIBUNG DER KUNDENKATEGORISIERUNG

1. Allgemeines zur Kundenkategorisierung

Die EU-Finanzmarktrichtlinie nimmt eine Unterteilung in drei Kundenkategorien vor: Privatkunden/Kleinanleger, professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien. Diese Einstufung erfolgt aufgrund gesetzlich festgelegter Kriterien. Die Festlegung der Schutzvorkehrungen für die jeweilige Kundenkategorie erfolgt unter Berücksichtigung und Beurteilung der Kenntnisse, der Erfahrungen und dem Sachverstand der Kunden. Ein höheres Schutzniveau bedeutet zugleich die Verpflichtung zu einer detaillierteren und umfangreicheren Aufklärung des Kunden vor Erbringung der Dienstleistung, die es dem Kunden erlauben, seine eigene Anlageentscheidung zu treffen und Risiken angemessen zu beurteilen.

2. Kundeneinstufung durch die Nordlux VM

Die Nordlux VM ist dazu verpflichtet, Kunden zweckdienliche Informationen rechtzeitig vor einer Entscheidung auf eine angemessene Art und Weise zur Verfügung zu stellen, damit der Kunde in der Lage ist, eine überlegte Entscheidung auf fundierter Basis zu treffen. Diese Informationen, Werbemitteilungen einschließend, sind derart ausgestaltet, dass sie redlich, eindeutig, verständlich und nicht irreführend sind. Die Nordlux VM unterrichtet Neukunden vorab über ihre Einstufung als Privatkunde oder professioneller Kunde. Bereits bestehende Kunden werden dann unterrichtet, wenn die Nordlux VM eine Neueinstufung vornimmt.

3. Kundenkategorien

Privatkunden/Kleinanleger

Als Privatkunden/Kleinanleger werden alle die Kunden eingestuft, die nicht professionelle Kunden sind. Der Begriff „Privatkunde“ geht über natürliche Personen hinaus und umfasst daher auch, unabhängig von ihrer Rechtsform, kleine und mittlere Unternehmen. Die Kundengruppe der Privatkunden genießt das höchstmögliche Schutzniveau. Dies bedeutet zugleich die Verpflichtung zu einer detaillierteren und umfangreicheren Information des Kunden vor Erbringung der Dienstleistung, die es dem Kunden erlaubt, seine eigene Anlageentscheidung zu treffen und Risiken angemessen zu beurteilen. Privatkunden sind in verständlicher Form angemessene Informationen in den folgenden Bereichen zur Verfügung zu stellen:

- Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seine Dienstleistungen
- Finanzinstrumente und vorgeschlagene Anlagestrategien
- Kosten und Nebenkosten
- Ausführungsplätze für Wertpapieraufträge

Professionelle Kunden

Die Einstufung als professioneller Kunde erfolgt nur in den Fällen, in denen der Kunde ein „geborener“ professioneller Kunde ist (z.B. Versicherungsgesellschaften, große Unternehmen). Hier kann die Nordlux VM davon ausgehen, dass der Kunde über ausreichende Erfahrung, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um die Anlageentscheidungen selbst zu treffen und dass der Kunde finanziell in der Lage ist, alle Risiken in Verbindung mit diesen Anlagen zu tragen, welche mit seinen Anlagezielen vereinbar sind.

Die MiFID charakterisiert folgende Kunden als professionelle Kunden:

- a) Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- b) Sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
- c) Versicherungsunternehmen
- d) Fondsgesellschaften und ihre Verwaltungsgesellschaften
- e) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
- f) Bestimmte Unternehmen, die als Wertpapierleistung bestimmte Eigengeschäfte/Eigenhandel betreiben
- g) Börsenhändler und Warenderivatehändler
- h) Sonstige institutionelle Anleger, die im Inland oder Ausland zulassungs- oder aufsichtspflichtig sind, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können.
- i) Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale überschreiten:
 - 20 Mio. EUR Bilanzsumme
 - 40 Mio. EUR Umsatzerlöse
 - 2 Mio. EUR Eigenmittel
- j) Zentralbanken, internationale und supranationale Anleger
- k) Anleger deren Haupttätigkeit in der Investition in Finanzinstrumente besteht, und Einrichtungen, die die Verbriefung von Vermögenswerten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Sobald ein Kunde eines der oben genannten Kriterien erfüllt, ist er laut Gesetz ein professioneller Kunde und wird von der Nordlux VM auch so eingestuft.

4. Umklassifizierung

Ein professioneller Kunde kann auf Antrag als Privatkunde eingestuft werden und unterliegt damit den Schutzvorschriften für Privatkunden. Diese Einstufung gilt dann für die gesamte Geschäftsbeziehung. Unter Erfüllung von verschiedenen Kriterien kann ein Privatkunde auch die Klassifizierung als professioneller Kunde bei einem niedrigeren Schutzniveau schriftlich beantragen, wobei er der Nordlux VM schriftlich zu bestätigen hat, dass er sich der Folgen des Verzichts auf das vorgesehene Schutzniveau bewusst ist. Über die genauen

Modalitäten und Auswirkungen einer Umklassifizierung klärt Sie Ihr Kundenberater gerne auf. Sollte die Nordlux VM zur Erkenntnis gelangen, dass der Kunde die Bedingungen derjenigen Kundenklasse, in die er eingestuft ist, nicht mehr erfüllt, ist die Nordlux VM verpflichtet, eine Anpassung von sich aus vorzunehmen. Die Nordlux VM wird den Kunden umgehend informieren.

K. ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER ZUWENDUNGEN ALLER ART

Die Nordlux VM handelt stets ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier- oder Wertpapiernebenendienstleistungen für den Kunden von Dritten an die Nordlux VM gezahlte oder erhaltene Gebühren oder Provisionen oder gewährte oder angenommene nicht entgeltliche Zuwendungen erfüllen folgende Voraussetzungen: Entweder führen die Zuwendungen zu einer Verbesserung der Dienstleistungsqualität für den Kunden und werden dem Kunden in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offen gelegt und zwar bevor die entsprechende Wertpapier- oder Nebendienstleistung erbracht wird. Dabei legt die Nordlux VM die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offen. Auf Kundenwunsch werden weitere Einzelheiten zu den Zuwendungen offengelegt. Oder es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung von Wertpapier- und Wertpapiernebenendienstleistungen ermöglichen oder dafür notwendig sind, beispielsweise Verwahrungs-, Abwicklungs-, Handelsplatz- und gesetzliche Gebühren, und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Nordlux VM hervorrufen können, im besten Interesse der Kunden zu handeln. Detaillierte Informationen können dem beigefügten Anhang 2 „Allgemeine Information für Kunden über Zuwendungen“ entnommen werden.

L. KREDITFINANZIERUNG UND FINANZINSTRUMENTE MIT HEBELWIRKUNG

Bei kreditfinanzierten Portfolios klärt die Nordlux VM den Kunden über die besonderen Risiken auf, die mit der Kreditfinanzierung der Portfolios verbunden sind. Zudem erhält der Kunde bei kreditfinanzierten Portfolios im Rahmen der Vermögensverwaltung monatlich einen Vermögensstatus. Einer Anlage in derivativen Produkten muss der Kunde im Rahmen der Vermögensverwaltung explizit zustimmen. Zudem erfolgt eine Aufklärung zu den damit verbundenen Risiken.

M. HINWEIS „BASISINFORMATIONEN ÜBER WERTPAPIERE UND WEITERE KAPITALANLAGEN“

Detaillierte Informationen über die Beschaffenheit und wesentlichen Merkmale der angebotenen Finanzinstrumente sind den Broschüren „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ und, soweit der Kunde von diesen Finanzinstrumenten Gebrauch machen möchte, den „Basisinformationen über Termingeschäfte“ zu entnehmen. Die Broschüren werden den Kunden im Rahmen der Depotöffnungen bei der Depotbank durch die Nordlux VM zur Verfügung gestellt. Zudem ist bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt auf der Internetseite des Emittenten verfügbar. Eine Druckversion kann zudem beim Emittenten angefordert werden.

N. INFORMATIONEN ÜBER DIE KOSTEN UND DIE NEBENKOSTEN

Die Kosten unserer Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen kann der Kunden dem Gebührenverzeichnis der Gesellschaft entnehmen. Zu Beginn der Geschäftsbeziehung erhalten die Kunden der Nordlux VM ein Gebührenverzeichnis. Eventuelle Änderungen werden den Kunden unter Einhaltung von Fristen mitgeteilt. Auf Anfrage kann jederzeit ein aktuelles Gebührenverzeichnis zur Verfügung gestellt werden. Das Gebührenverzeichnis kann von Depotbank zu Depotbank variieren.

Die Gesellschaft stellt dem Kunden Kosteninformationen vor der Annahme von Kauf-/Verkaufsaufträgen bezogen auf Finanzinstrumente oder der Erbringung einer Anlageberatung zur Verfügung. Darüber hinaus erhält der Kunde nachträglich grundsätzlich einmal jährlich eine Kosteninformation. Die Kosteninformationen enthalten Angaben zu den Gesamtkosten, den Kosten des Finanzinstruments, den Kosten der Dienstleistung und der Auswirkung der Kosten auf die Rendite. Die vorgelagerte Kosteninformation stellt eine Schätzung der Kosten inklusive etwaiger Folgekosten dar, die voraussichtlich mit der Anlageentscheidung verbunden sind. Diese Schätzung beruht auf verschiedenen Annahmen, die in der jeweiligen Kosteninformation erläutert werden. Die nachträgliche Kosteninformation weist die Kosten aus, die im Laufe der Berichtsperiode tatsächlich angefallen sind. Sie wird jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr zur Verfügung gestellt (erstmalig im Kalenderjahr 2019 für das Kalenderjahr 2018). Auf Wunsch erhält der Kunde eine Aufstellung nach einzelnen Kostenposten. Im Falle einer Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung erhält der Kunde vor Abschluss des Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltungsvertrages einmalig eine Übersicht über die voraussichtlichen Kosten und Folgekosten. Die nachträgliche Kosteninformation weist die Kosten aus, die im Laufe der Berichtsperiode tatsächlich im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung angefallen sind. Sie wird jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr zur Verfügung gestellt (erstmalig im Kalenderjahr 2019 für das Kalenderjahr 2018). Auf Wunsch erhält der Kunde eine Aufstellung nach einzelnen Kostenposten.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. Ferngespräche) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern bei der Wertpapieranlage

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Guthabenzinsen sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und /oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

O. KUNDENINFORMATIONEN ZUM BESCHWERDEMANAGEMENT

Die Nordlux VM nimmt ihre Verantwortung gegenüber ihren Kunden bei der Erbringung von Dienstleistungen rund um das Anlage- und Kreditgeschäft ernst.

Wir wollen unseren Kunden ein zuverlässiger und nachhaltiger Geschäftspartner sein. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Fehler passiert. Bitte scheuen Sie sich nicht, in einem solchen Fall an uns heranzutreten.

Um eine höchstmögliche Sorgfalt, Transparenz und Objektivität bei der Bearbeitung von Beschwerden zu gewährleisten, haben wir feste Regeln eingerichtet.

Bitte richten Sie Ihre Beschwerde schriftlich an:

Nordlux Vermögensmanagement S.A. Compliance / Beschwerdemanagement 7, rue Lou Hemmer, L-1748 Luxembourg – Findel

Entweder erhalten Sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang eine Eingangsbestätigung, der Sie den für die Bearbeitung zuständigen Ansprechpartner sowie die voraussichtliche Bearbeitungsdauer entnehmen können oder wir unterbreiten Ihnen bereits eine Lösung. Findet die vorgeschlagene Lösung nicht Ihre Zustimmung oder erfolgt die Bearbeitung Ihres Anliegens nicht zu Ihrer Zufriedenheit, so haben Sie die Möglichkeit, sich direkt an unseren Vorstandsvorsitzenden zu wenden oder ein Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der luxemburgischen Finanzaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) einzuleiten.

Weiterführende Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der CSSF (www.cssf.lu) in der Verordnung CSSF Nr. 16-07 (in englischer oder französischer Sprache).

ANHANG 1:

INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG DER Nordlux VM MIT MÖGLICHEN INTERESSENKONFLIKTEN

1. Präambel

Die Nordlux Vermögensmanagement S.A. („Nordlux VM“) lebt von dem Vertrauen der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leistung und Integrität des Unternehmens. Dieses Vertrauen hängt wesentlich davon ab, wie sich Mitarbeiter, Führungskräfte und die Mitglieder des Vorstands (zusammen die „Mitarbeiter“) verhalten und wie sie ihre Fähigkeiten zum Nutzen der Kunden und des Unternehmens einsetzen. Kunden sollen sich stets darauf verlassen können, dass die Mitarbeiter Dienstleistungen mit der bestmöglichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Kunden erbringen. Hierzu hat sich die Nordlux VM hohe Verhaltensstandards gegeben, die das Vertrauen der Kunden weiter festigen und die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu einem festen Bestandteil der geschäftlichen Aktivitäten werden lassen.

2. Interessenkonflikte bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Mit den Grundsätzen für die sachgerechte Behandlung von Interessenkonflikten setzt die Nordlux VM diese Prinzipien bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen („Wertpapiergeschäft“) um.

Interessenkonflikte können im Wertpapiergeschäft immer dann entstehen, wenn ein Kunde einen Auftrag erteilt hat und seine Erwartungshaltung an eine ordnungsgemäße Erbringung dieser Dienstleistung auf Marktteilnehmer mit entgegengesetzten Interessen trifft. Unterschiedliche Erwartungshaltungen lassen sich nicht immer gänzlich ausschließen, da die Nordlux VM den Kunden nicht nur im Wertpapiergeschäft, sondern auch bei anderen Bankdienstleistungen zur Seite steht; Interessenkonflikte können aber die Professionalität und Reputation der Nordlux VM in Zweifel ziehen. Daher hat die Nordlux VM angemessene Vorkehrungen getroffen, mit denen solche Sachverhalte so früh wie möglich erkannt und sachgerecht gehandhabt werden können. Die nachfolgend dargestellten Grundsätze, die einen verbindlichen und dauerhaften Mindeststandard für alle Mitarbeiter der Nordlux VM darstellen, dienen der Unterrichtung der Kunden über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

3. Management von Interessenkonflikten durch Compliance

Der Vorstand der Nordlux VM hat unter seiner direkten Verantwortung eine sogenannte Compliance-Stelle eingerichtet und dauerhaft mit dem Management von Interessenkonflikten beauftragt. Sie ist von den Geschäfts- und Abwicklungsabteilungen der Gesellschaft unabhängig und kann ihre Aufgaben dadurch neutral und weisungsfrei ausüben. Compliance ist verpflichtet, (a) Interessenkonflikte zu identifizieren und (b) angemessene und wirksame Vorkehrungen einzuführen, um Konflikte unter gebotener Wahrung des Kundeninteresses zu bewältigen. Kann das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung von Kundeninteressen dennoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, trägt Compliance dafür Sorge, dass (c) Kunden oder Geschäftspartner der Nordlux VM vor Inanspruchnahme der Dienstleistung über die allgemeine Art des erkannten Konfliktes informiert werden:

a) Identifikation von Interessenkonflikten

Im Zusammenhang mit dem Wertpapiergeschäft können sich Interessenkonflikte im Wesentlichen in den Bereichen

- Vermögensverwaltung, Fondsmanagement, Mandatsbetreuung und Anlageberatung

ergeben. Im Wertpapiergeschäft ist es denkbar, dass verschiedene Parteien unterschiedliche Interessen in finanzieller Art oder hinsichtlich des Ergebnisses einer Dienstleistung oder eines getätigten Geschäftes haben.

Möglicherweise können auch auf einem Geschäftsgebiet Konkurrenzverhältnisse bestehen, finanzielle Zuwendungen zu einer sachfremden Ungleichbehandlung von Kunden oder Kundengruppen führen oder übermäßige Zuwendungen ausschlaggebend für nicht am Kunden ausgerichtete Interessenlagen sein. Dazu zählen Geschäftsaktivitäten bzw. Informationsflüsse u.a., wenn

- Beziehungen der Gesellschaft zu einem Emittenten von Finanzinstrumenten bestehen, etwa, weil die Nordlux VM ein Finanzinstrument des Emittenten oder diesen selbst am Kapitalmarkt betreut; denkbar wäre auch, dass die Nordlux VM eine nicht unbedeutende Beteiligung an einem Emittenten oder einem Dienstleister hält;
- Mitarbeiter für die Nordlux VM in den Aufsichtsrat oder ein anderes Gremium eines Emittenten oder Dienstleisters berufen wurden und insoweit personelle Verflechtungen bestehen;
- im Rahmen einer Vermögensverwaltung gegenläufige Strategien verfolgt werden oder die Umschlaghäufigkeit Rückschlüsse darauf zulassen könnte, dass Geschäfte nicht im Kundeninteresse generiert werden sollen;
- Informationen vorliegen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- die Nordlux VM Zuwendungen, insbesondere Zahlungen, von Dritten erhält oder an Dritte gewährt;
- den Mitarbeitern Zuwendungen von Dritten gewährt werden, die die Mitarbeiter dazu verleiten könnten, sich über die Interessen der Kunden hinwegzusetzen, um größtmöglichen Umsatz zu erzielen oder Produkte eines bestimmten Anbieters vorrangig anzubieten;
- der Kunde auch zu Anlageinstrumenten beraten wird, bei denen die Gesellschaft ein Eigeninteresse am Vertrieb und der Investition hat, dazu zählen Anlageinstrumente (z.B. Fonds) die von der Gesellschaft selbst initiiert und /oder gemanagt werden.

b) Mittel und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen z. B. eine objektive Anlageberatung, Auftragsausführung, Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, werden die Mitarbeiter entsprechend geschult und sind verpflichtet, interessenkonfliktträchtige Sachverhalte an Compliance zu melden. Compliance führt das sensible Informationsaufkommen in der Nordlux VM auf vertraulicher Basis zusammen und entscheidet, ob die Informationsflüsse und die Geschäftsaktivitäten der Nordlux VM und ihrer Mitarbeiter weiter auf markt- und regelkonformes Verhalten beobachtet, gezielt gesteuert oder gesperrt werden. Geschäftsbereiche, die regelmäßig Zugang zu sensiblen Kunden- und Geschäftsdaten haben können, werden von Compliance als Vertraulichkeitsbereiche eingestuft. Vertraulichkeitsbereiche sind funktional, räumlich oder durch Vergabe unterschiedlicher EDV-Zugriffsberechtigungen von anderen Bereichen und deren Informations- und Berichtswegen getrennt. So sind beispielsweise die Vermögensverwaltung und die Anlageberatung bis auf Vorstandsebene organisatorisch voneinander getrennt. Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass Personen mit gegensätzlichen Interessen keine unsachgemäße Einflussnahme auf die Tätigkeit der Mitarbeiter im Wertpapiergeschäft ausüben können. Allen Mitarbeitern ist untersagt, sensitive Informationen oder Insiderinformationen unbefugt aus einem Vertraulichkeitsbereich nach außen zu leiten. Ausnahmefälle müssen von Compliance vorab genehmigt werden. Diese Vorgehensweise sichert eine gezielte Steuerung dieser Informationen und die genaue Kenntnis der involvierten Personen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten müssen Mitarbeiter das Verbot von Insidergeschäften beachten. Auch dürfen sie Kurse nicht durch irreführende Marktaktivitäten oder sonstige Täuschungshandlungen beeinflussen oder eine irreguläre Marktsituation durch falsche Darstellungen oder unzulässiges Verschweigen von Informationen erzeugen. Die Vergütung der Mitarbeiter ist nicht mit den Erfolgen anderer Geschäftsbereiche mit potenziell widerstreitenden Interessen verknüpft. Die Kundenberater erhalten keine Abschlussvergütungen für Wertpapiergeschäfte. Die Annahme persönlicher Vorteile ist unseren Mitarbeitern durch andere Grundsätze unseres Hauses untersagt. Compliance überwacht und bewertet die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Grundsätze und Vorkehrungen sowie die zur Behebung von Defiziten getroffenen Maßnahmen. So werden z. B. täglich alle Wertpapiergeschäfte im Rahmen von Vermögensverwaltungen und alle Wertpapiergeschäfte der Mitarbeiter kontrolliert; Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte eingebunden sind, unterliegen dabei besonderen Offenlegungspflichten und Kontrollen. Compliance selbst wird von der Internen Revision und einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Vorstand und der Aufsichtsrat erhalten mindestens einmal jährlich einen Bericht über die von Compliance zur Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften eingeführten Grundsätze, Mittel

und Verfahren und können somit ihrer Verantwortung für die Geschäftsführung der Gesellschaft bzw. deren Überwachung im Bereich des Interessenkonfliktmanagements nachkommen.

c) Offenlegung unvermeidbarer Interessenkonflikte

Lässt sich das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung von Kundeninteressen dennoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, werden Kunden vor Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung über die allgemeine Art des Konfliktes informiert. Die Nordlux VM stellt damit sicher, dass Kunden Ihre Entscheidung stets auf einer informierten Grundlage treffen können.

Soweit die Nordlux VM im Wertpapiergeschäft Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen oder geldwerten Vorteile annimmt oder Dritten gewährt, wird auf folgendes hingewiesen: Die Nordlux VM nimmt beim Vertrieb von Finanzinstrumenten zum Teil Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern entgegen. So gewähren z. B. Fondsgesellschaften für den Vertrieb von Investmentanteilscheinen Vertriebsfolgeprovisionen aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren. Auch bei Geschäften mit Zertifikaten und vergleichbaren Anleihen kann es zu ähnlichen Zahlungen kommen; zum Teil erhält die Nordlux VM auch Vertriebsprovisionen. Auch verbleiben Ausgabeaufschläge in der Nordlux VM, soweit sie beim Vertrieb von Wertpapieren erhoben werden. Diese Zahlungen dienen dazu, das bestehende hochwertige System zur Beschaffung von Informationen für mögliche Anlageprodukte und zur Abwicklung von Geschäften in Finanzinstrumenten für Kunden stets den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Zugleich können Kunden dadurch, im Zuge einer Vermittlung von Wertpapiergeschäften an die jeweilige Depotbank, umfassend beraten werden, damit ihnen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Produkte angeboten werden. Sofern die Nordlux VM von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften unentgeltliche Zuwendungen wie Informationsmaterialien, Schulungen oder technische Dienste und Ausrüstungen erhalten sollte, die den Zugriff auf Informationen im Zusammenhang mit dem Wertpapiergeschäft ermöglichen, so steht die Entgegennahme derartiger Zuwendungen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen. Die Nordlux VM nutzt diese Zuwendungen aber dazu, die Dienstleistungen in der von Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und weiterzuentwickeln.

Wenn an Personen, die der Nordlux VM Kunden oder Wertpapiergeschäft zuführen (z. B. Vermittler) erfolgsbezogene Provisionen oder Fixentgelte gezahlt werden, handelt es sich dabei um Vergütungen, die es der Nordlux VM erlauben, die Dienstleistungen einem breiteren Kundenkreis zugänglich zu machen. Die Kundenkonditionen liegen auch in diesen Fällen im Rahmen des Gebührentableaus der Nordlux VM bzw. der jeweiligen Depotbank. Die Nordlux VM informiert über potenzielle Interessenkonflikte, wenn Finanzanalysen an Kunden weitergeben oder öffentlich verbreitet werden.

4. Weitere Informationen

Für weitergehende Fragen zum Umgang mit Interessenkonflikten im Wertpapiergeschäft steht den Kunden ihr Kundenbetreuer oder die Compliance-Stelle der Nordlux VM gerne zur Verfügung.

ANHANG 2:

ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR KUNDEN ÜBER ZUWENDUNGEN

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir bieten Ihnen für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten eine hochwertige Aufklärung und Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir von unseren Vertriebspartnern Zuwendungen in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen. Dabei stellen wir organisatorisch sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen aufrecht zu erhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon sind wir auf Grund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet, Sie

über Zuwendungen (Vergütungen in Geld oder sonstige geldwerte Vorteile¹), die wir von unseren Vertriebspartnern erhalten, zu informieren und so eine größtmögliche Transparenz für Ihre Anlageentscheidung zu schaffen. Wir informieren Sie deshalb hiermit darüber, dass wir aus den im Folgenden genannten Vergütungen, die unsere Vertriebspartner für die jeweiligen Finanzprodukte erheben, regelmäßig entsprechende Zuwendungen erhalten:

1. Erwerb von Anteilen an Investmentfonds

Ausgabeaufschlag: Investmentgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag. Vom Ausgabeaufschlag, der in Abhängigkeit der Anlageklasse bis zu 6,00 % der Anlagesumme betragen kann, erhalten wir eine Rückvergütung bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages. Fonds, die in andere Fonds investieren, werden Dachfonds genannt. Auch bei diesen Produkten wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, der uns bis zur vollen Höhe als Rückvergütung zufließt.

Vertriebsprovision: Bei „Trading-Fonds“ bzw. so genannten „no load-Fonds“ wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern dem Fondsvermögen zur Deckung unseres Vertriebsaufwands eine Provision entnommen. Diese Provision kann bis zu 1,65% p.a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile betragen und fließt uns teilweise oder in voller Höhe zu. Diese Rückvergütung erhalten wir für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Bei Dachfonds von Drittanbietern wird dem Fondsvermögen in der Regel monatlich für den Vertriebsaufwand eine Provision von bis zu 1,25 % p.a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Dachfonds-Anteile entnommen, die uns teilweise oder in voller Höhe zufließt, so lange Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

¹ Rückvergütungen in Form geldwerter Vorteile kann die Nordlux VM insbesondere durch die Bereitstellung von technischer Unterstützung und Informationsmaterial, aber auch für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen sowie für die Durchführung besonderer kunden- oder produktbezogenen Vertriebsaktionen erhalten. Die Nordlux VM stellt dabei organisatorisch sicher, dass die Dienstleistungen Ihnen gegenüber stets im ausschließlichen Kundeninteresse erbracht werden.

Verwaltungsvergütung: Die Investmentgesellschaften entnehmen dem jeweiligen Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung, die in Abhängigkeit der Anlageklasse bei Fonds bis zu 2,60% p.a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile betragen kann und die wir teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung erhalten.

Bei eigenen Dachfonds und Dachfonds von Drittanbietern entnimmt die Investmentgesellschaft dem Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung, die in Abhängigkeit von der Dachfondsvariante bis zu 2,45% p.a. des Fondsvermögens betragen kann. Wir erhalten von der Verwaltungsvergütung jährlich einen Anteil rückvergütet. Die Verwaltungsvergütung kann bis zur vollen Höhe an uns rückvergütet werden.

Die genannten Rückvergütungen erhalten wir jeweils für den Zeitraum, in dem Sie die Dachfondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Zusätzlich können wir für die im Dachfonds enthaltenen Investmentfonds (sog. Zielfonds) einen Anteil der jährlichen, auf die von Ihnen gehaltenen Dachfondsanteile entfallenden Verwaltungsvergütung dieser Fonds als Rückvergütung erhalten, so lange Sie die Dachfondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen. Die Verwaltungsvergütung kann bis zur vollen Höhe rückvergütet werden.

2. Erwerb von Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen

Ausgabeaufschlag: Die Emissionshäuser berechnen bei einem Teil der von ihnen aufgelegten Anlagezertifikate oder strukturierten Anleihen einmalige Ausgabeaufschläge, die je nach Produktausgestaltung (Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Alpha-Zertifikate, usw.) und Laufzeit bis zu 5,00% der Anlagesumme betragen können. Wir erhalten diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung.

Provision: Unabhängig von Ausgabeaufschlägen können wir einmalige Provisionen als Vergütungen von bis zu 5,00% der Anlagesumme von den Emissionshäusern erhalten.

Bestandsvergütung: Bezüglich bestimmter Anlagezertifikate oder strukturierter Anleihen erhalten wir bestandsabhängige Rückvergütungen, solange sich die entsprechenden Anlagezertifikate in Ihrem Depot befinden. Die bestandsabhängigen Vergütungen können bis zu 1,50% p.a. der Anlagesumme betragen.

Marketingbonifikation: Wir erhalten von unseren Vertriebspartnern eine zusätzliche Vergütung von bis zu 0,30% des Gesamtumsatzes, wenn wir aus dem Gesamtangebot des Vertriebspartners Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet.

3. Erwerb anderer Finanzinstrumente

Ob und in welcher Höhe wir Rückvergütungen zur Deckung des Vertriebsaufwands bezüglich anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir Ihnen im Einzelfall gesondert mitteilen.

4. Vermittlung von Passiv- und Kreditgeschäften

Darüber hinaus möchten wir Sie darüber informieren, dass wir an vertraglich gebundene Kreditinstitute Passivgeschäfte (z.B. Termingelder, Kontokorrentguthaben) und Kreditgeschäfte (z.B. Lombardkredite) vermitteln. Wir erhalten teilweise oder in voller Höhe die von den Kreditinstituten vereinnahmten Margen aus diesen Geschäften als Rückvergütung.

5. Vermittlung von Devisen-und Wertpapierumsätzen an die Depotbank(en) der Kunden

Wir vermitteln Wertpapier-und Devisenumsätze an die Depotbanken der Kunden. In Abhängigkeit von der jeweiligen Depotbank erhalten wir von der Depotbank zwischen 0 und 95% der vom Kunden an die Depotbank gezahlten Umsatzprovisionen/Devisenmargen als Vergütung.

Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen Ihr Berater zur Verfügung und/oder sind aus dem Produktprospekt ersichtlich.

Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen und sonstigen finanziellen Zuwendungen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Gesellschaft die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen/Zuwendungen behält, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft die Vertriebsvergütungen nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften annehmen darf.

Der Verzicht gilt nicht für monetäre Zuwendungen (einschließlich Vertriebsvergütungen), die die Gesellschaft im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung erhält.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen angenommene oder gewährte Zuwendungen müssen darauf ausgelegt sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung entsprechend den gesetzlich festgelegten Kriterien für die Art und Bestimmung der Qualitätsverbesserung zu verbessern, und stehen der Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Kundeninteresse nicht entgegen.

Im Rahmen der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistung und -Nebendienstleistung erhalten wir von anderen Dienstleistern geringfügige nicht monetäre Zuwendungen wie z. B. Werbe- und Informationsmaterialien, Kundenveranstaltungen und Schulungen sowie zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -Verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen auch diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der vom Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An Zuführer, d. h. unabhängige Vermittler, die uns einzelne Geschäfte oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden vermitteln, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte.

ANHANG 3:

GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSWAHL VON AUSFÜHRENDE STELLEN ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN FINANZINSTRUMENTEN IM RAHMEN EINES VERMÖGENSMANAGEMENT- UND VERMÖGENSVERWALTUNGS-VERTRAGES (BEST EXECUTION POLICY)

1. Anwendungsbereich

Die Nordlux Vermögensmanagement S.A. (nachfolgend „Nordlux VM“) ist spezialisiert auf das Vermögens- und Fondsmanagement sowie die Portfolio- und Vermögensverwaltung. Die Nordlux VM ist gesetzlich verpflichtet, die Grundsätze festzulegen und zu veröffentlichen, nach denen sie ausführende Stellen (Depotbanken, Verwahrstellen, Broker etc.) für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten auswählt.

2. Anwendung der Best Execution Policy Dritter

Da die Nordlux VM einen Dritten mit der Ausführung von Anlageentscheidungen beauftragt, erfolgt die jeweilige Ausführung nach Maßgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat.

3. Auswahl von ausführenden Stellen

Die folgenden Grundsätze gelten für die Auswahl von ausführenden Stellen, welche die Nordlux VM nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Geschäfte in Finanzinstrumenten sowie nach Maßgabe eines Vermögensverwaltungsvertrages trifft.

4. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann die Nordlux VM anweisen, bestimmte Stellen mit der Ausführung von Anlageentscheidungen zu beauftragen (Broker) bzw. Wertpapiere oder Finanzinstrumente bei bestimmten Einrichtungen zu verwahren (Depotbanken). Die Nennung einer Broker- oder Depotverbindung wird bereits als Weisung des Kunden bzw. als Auswahl des Brokers oder der Depotbank verstanden. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Grundsätzen bezüglich der Auswahl von ausführenden Stellen in jedem Fall vor.

Entsprechendes gilt, wenn der Kunde spezielle Weisungen zur Ausführung von Aufträgen erteilt, insbesondere an welchen Ausführungsplätzen einzelne Anlageentscheidungen von der ausführenden Stelle ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den Ausführungsgrundsätzen der ausführenden Stelle in jedem Fall vor. Dem Kunden ist bekannt, dass in diesem Fall die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung keine Anwendung findet und die Wertpapieraufträge unter Umständen nicht bestmöglich ausgeführt werden.

5. Grundsätze bei der Auswahl von ausführenden Stellen

Bei der Auswahl ausführender Stellen versichert die Nordlux VM, dass diese eine marktübliche Best Execution Policy vorhalten, in der sinngemäß die folgenden Kriterien enthalten sind:

- Bonität der ausführenden Stelle
- Bestmöglicher Gesamtpreis (Ausführungspreis, Kosten und Gebühren) für den Kunden
- Sicherheit bei der Abwicklung und Verwahrung
- Schnelligkeit und Vollständigkeit bei der Ausführung und Abwicklung

6. Die 5 wichtigsten ausführenden Stellen

Die 5 wichtigsten ausführenden Stellen der Nordlux VM zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten sind folgende Depotbanken:

- NORD/LB Covered Bond Bank Luxembourg
- DAB BNP Paribas
- V-Bank
- Banque de Luxembourg
- Deutsche Bank

7. Änderungen der Grundsätze bezüglich der Ausführung von Aufträgen und der Auswahl von ausführenden Stellen

Diese „Best Execution Policy“ wird mindestens einmal jährlich überprüft. Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Luxembourg, Januar 2019